

# Hinweise zum 5. Abiturprüfungsfach

## 1. Vorbemerkungen

Ab dem Jahre **2005** werden alle Schülerinnen und Schüler beim Abitur in **fünf Fächern** (drei schriftliche und zwei mündliche) geprüft. Bisher waren es nur diejenigen, die (seit dem Schuljahr 1999/2000) eine besondere Lernleistung erbrachten. Beginnend mit dem Abitur 2005 können die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wählen, ob sie im fünften Prüfungsfach eine **mündliche Prüfung**, eine **Präsentation** oder eine **besondere Lernleistung** erbringen. Die folgenden Hinweise hierzu wurden auf der Grundlage der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium (VOGO/BG) vom 19. September 1998 (ABl. S. 734) in der Fassung vom 22. Mai 2003 (ABl. S. 338) erarbeitet und mit den hessischen Abiturbeauftragten (Frau Schmidt, Frau Weitzel, Herr Bernhardt, Herr Drude, Herr Klebe, Herr Rupprecht) abgestimmt. Sie ergänzen die Inhalte der jeweiligen Lehrpläne und die fachspezifischen Abiturprüfungsanforderungen (Anlage 11 der o.g. Verordnung).

## 2. Mündliche Prüfung

### 2.1 Anmeldung

Zu **Beginn des Prüfungshalbjahres** melden sich die Schülerinnen und Schüler mit Angabe der Prüferinnen oder Prüfer für die schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen bei der Schulleitung an. Den genauen Termin gibt die Schule spätestens eine Woche vor Beginn der Weihnachtsferien durch Aushang bekannt. In der Regel wird als Prüferin oder Prüfer die Fachlehrkraft des Kurses des letzten Schulhalbjahres angegeben. Steht diese Lehrerin oder dieser Lehrer nicht zur Verfügung, so kann eine andere Lehrkraft des betreffenden Faches, die an der jeweiligen Schule unterrichtet, gewählt werden. Wird keine Lehrerin oder kein Lehrer bis zum Meldetermin genannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüferin oder den Prüfer. Im fünften Prüfungsfach entscheidet allein die Schülerin oder der Schüler, ob eine mündliche Prüfung oder eine Präsentationsprüfung (siehe 3.) durchgeführt wird. Stattdessen kann aber auch - nach einem schulinternen Genehmigungsverfahren - eine besondere Lernleistung (siehe 4.) erbracht werden.

**2.2 Prüfungszeitraum** Die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach findet ebenso wie die vierte (mündliche) Prüfung im **Juni** statt. Die genauen Termine legt das jeweilige Staatliche Schulamt (nach Vorschlag der Schule) bis zum Beginn der Herbstferien fest. Auch nach Einführung des Landesabiturs für die schriftlichen Prüfungen (ab 2007) mit Festlegung durch das Kultusministerium, an welchen Tagen in den einzelnen Fächern landesweit einheitliche Aufgaben gestellt werden, bleibt es für die mündlichen Prüfungen bei den bisherigen Regelungen.

### 2.3 Prüfungsfächer

Bei der Wahl der Prüfungsfächer muss darauf geachtet werden, dass alle drei Aufgabenfelder abgedeckt sind und dass es verpflichtende Abiturprüfungsfächer gibt, die dann, wenn sie nicht schriftlich geprüft werden, bei der Wahl der mündlichen

Prüfungen einzubeziehen sind. Alle Schülerinnen und Schüler sind (schriftlich oder mündlich) im Fach **Deutsch** zu prüfen und in der gymnasialen Oberstufe kommt **Mathematik** sowie **eine Fremdsprache, eine Naturwissenschaft oder Informatik**, nach Wahl der Schüler, hinzu. Im beruflichen Gymnasium ist, neben **Deutsch, zwischen Mathematik und einer Fremdsprache zu wählen**. Kunst, Musik, Sport oder Technologie können im beruflichen Gymnasium nicht Prüfungsfächer sein. In der gymnasialen Oberstufe gilt dies für Darstellendes Spiel sowie Sport als drittes (schriftliches) Prüfungsfach. In jedem Prüfungsfach müssen die Schülerinnen und Schüler in der gesamten Oberstufe Unterricht gehabt haben, wenn nicht für bestimmte Fächer andere Regelungen zugelassen sind. Eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache kann nur drittes, viertes oder fünftes Prüfungsfach sein.

#### **2.4 Prüfungsdauer**

Die mündlichen Prüfungen dauern **mindestens 20 Minuten**, wobei den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern in der Regel die Hälfte der Prüfungszeit für einen kurzen möglichst frei gehaltenen Vortrag (evtl. auf der Grundlage von Aufzeichnungen) zur Verfügung steht. Generell sollen sie nachweisen, dass sie fähig sind, einen kurzen Vortrag zusammenhängend und in sprachlich korrekter und angemessener Weise zu halten und ein themagebundenes Gespräch zu führen. Sie sollen auf Fragen und Anregungen der Prüfenden eingehen, eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einbringen sowie den eigenen Standpunkt deutlich darstellen und begründen können. Die Prüferinnen und Prüfer achten dabei darauf, dass in kurzer Zeit das Wesentliche des Themas angesprochen wird und längere Irrwege und Abschweifungen vermieden werden. Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel einzeln durchgeführt, doch können auf Vorschlag der Prüfer und mit Zustimmung der Prüfungsteilnehmer sowie der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch Gruppenprüfungen stattfinden. Dann muss die Prüfungszeit so bemessen sein, dass für jeden Teilnehmer 20 Minuten zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass die Leistung jeder einzelnen Schülerin oder jedes einzelnen Schülers angemessen bewertet werden kann.

#### **2.5 Prüfungsplan, Vorbereitungszeit**

Spätestens am dritten Unterrichtstag vor der mündlichen Prüfung wird der **Prüfungsplan** in der Schule ausgehängt, und alle Mitglieder des Fachausschusses erhalten die Prüfungsaufgabe (siehe 2.7) mit einer Skizze des Erwartungshorizonts (siehe 2.9). Beim Prüfungsplan sind „Zeitpuffer“ einzuplanen, um am Prüfungstag Termindruck zu vermeiden und die psychische und physische Belastung der Prüfungsteilnehmer und Prüfer zu reduzieren. Die **Vorbereitungszeit** für die Schülerinnen und Schüler beträgt **mindestens 20 Minuten**, bei praktischen oder experimentellen Aufgaben ist sie länger. Die Vorbereitungszeit muss so bemessen sein, dass die Schülerinnen und Schüler erfahrungsgemäß die Textvorlage und Aufgabenstellung in Ruhe durchlesen, voll verstehen und sich auf den mündlichen Vortrag stichwortartig vorbereiten können. Die Prüferin oder der Prüfer sorgt dafür, dass die für die Vorbereitung notwendigen **Hilfsmittel**, wie einsprachiges Wörterbuch, Text-, Bild- oder Notenmaterial, Bibel, Formelsammlung, Zeichengeräte und -papier,

Tabellen, Taschenrechner, Computer, naturwissenschaftlich-technische Geräte etc., zur Verfügung stehen.

## 2.6 Prüfungskommission, Gäste

Die mündlichen Prüfungen werden von **Fachausschüssen** durchgeführt, die jeweils aus drei Personen bestehen. Die Aufgaben und Fragen werden von der Prüferin oder dem Prüfer gestellt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, die das Protokoll führenden Lehrkräfte sowie die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Zwischenfragen oder ergänzende Fragen zu stellen. Die Aneinanderreihung inhaltlich nicht oder nur mittelbar zusammenhängender Fragen ist zu vermeiden. Als **Gäste** kann die Schulleiterin oder der Schulleiter jeweils einen Vertreter des Schulträgers, des Schulelternbeirats, der Schülervertretung (falls nicht Prüfungsteilnehmer) oder der ausbildenden Wirtschaft (berufliches Gymnasium) einladen. Schülerinnen und Schüler, die beim nächsten Prüfungstermin die Prüfung ablegen und Lehrkräfte, die die Prüfungsteilnehmer in der Sekundarstufe I unterrichtet haben oder solche von anderen Schulen, können dann teilnehmen, wenn die zu prüfenden Schüler keinen Einspruch erheben. Lehrkräfte der eigenen Schule sollen, soweit dieses unterrichtsorganisatorisch möglich ist, bei den mündlichen Prüfungen (auch in anderen Fächern) hospitieren. Darüber hinaus können Schulaufsichtsbeamte an allen Teilen der Abiturprüfung teilnehmen. Gäste dürfen nicht bei der Prüfung einer Schülerin oder eines Schülers anwesend sein, mit der oder dem sie in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen. Die Gäste sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und können, ausgenommen Lehrkräfte und Schulaufsichtsbeamte, an Beratungen der Fachausschüsse nicht teilnehmen.

## 2.7 Prüfungsaufgaben

Grundlage für die Prüfungsaufgabe ist der **Lehrplan** für das jeweilige Prüfungsfach und die **fachspezifischen Prüfungsanforderungen** nach Anlage 11 VOGO/ BG. Die Aufgabenstellung darf sich nicht auf die Lernziele und Sachgebiete nur eines Schulhalbjahres der Qualifikationsphase beschränken und nicht einer bereits im Unterricht gelösten, bearbeiteten oder vorbereiteten Aufgabe so ähnlich sein, dass ihre Bearbeitung eine nur wiederholende Leistung oder eine rein gedächtnismäßige Wiedergabe erlernten Stoffes darstellt. Sie muss der Schülerin oder dem Schüler erlauben, Sachverhalte in gelernten Zusammenhängen wiederzugeben sowie gelernte und geübte Arbeitstechniken in einem begrenzten Gebiet und in wiederholendem Zusammenhang anzuwenden und darzustellen. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen fähig sein, bekannte Sachverhalte selbstständig zu erklären, zu bearbeiten und zu ordnen und das Gelernte auf vergleichbare Aspekte selbstständig zu übertragen und anzuwenden. Sie sollen auch zeigen, dass sie komplexe Problemstellungen bearbeiten können und dabei unter Anwendung und Einschätzung von sach- und fachadäquaten Methoden und Arbeitstechniken zu Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen gelangen. Die Aufgaben gehen in der Regel von unbekanntem Material, von einem neuen Anwendungsfall oder von Fragestellungen oder Aspekten aus, die eine neue Reorganisation des Wissens erfordern. In ihnen werden vornehmlich fachlich zentrale Probleme angesprochen. Die Prüfungsaufgaben müssen so präzise formuliert sein, dass sie ohne

mündliche Erläuterungen von den Schülerinnen und Schülern bearbeitet werden können. Angaben über zusätzliche Literatur oder andere Hilfsmittel, die eine Lösungsskizze oder einen Lösungsweg vorgeben, enthalten sie nicht.

Die Aufgabenstellung mit Skizze des Erwartungshorizonts (siehe 2.9), die drei Unterrichtstage vor der Prüfung den Mitgliedern des Fachausschusses vorliegen muss, ist rechtzeitig mit den anderen Prüfern zu erörtern.

## **2.8 Prüfungsanforderungen**

In den mündlichen Prüfungen werden grundsätzlich die gleichen Prüfungsanforderungen wie in den schriftlichen Prüfungen gestellt, wobei die kürzere Arbeitszeit angemessen zu berücksichtigen ist. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt im **Anforderungsbereich II** (Selbstständiges Auswählen, Erklären, Anordnen, Ordnen; Verarbeiten, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten und Fragestellungen; selbstständiges Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Sachverhalte und Situationen, wobei es sich entweder um veränderte Fragestellungen, um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen handeln kann). Daneben sind aber die **Anforderungsbereiche I** (Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang und Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken in einem limitierten Bereich und in einem wiederholenden Zusammenhang) **und III** (Planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen, Wertungen, Lösungen und Gestaltungen zu gelangen, wobei aus den gelernten Methoden bzw. Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst werden) zu berücksichtigen. Die Aufgaben müssen so gestellt werden, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unabhängig von ihren bisher gezeigten Leistungen in den Prüfungen grundsätzlich jede Note erreichen können.

## **2.9 Skizze des Erwartungshorizonts**

Die Skizze des Erwartungshorizonts, die für die Hand der Prüfer erstellt wird, enthält eine Beschreibung der von den Schülerinnen und Schülern erwarteten Leistungen mit den Angaben, wann die Prüfung mit 5 Punkten und wann mit 11 Punkten beurteilt werden kann. Dieses kann auch mit Verweis auf Anlage 8 VOGO/BG (Umrechnung von Prozentwerten in Notenpunkte) erfolgen. Außerdem ist anzugeben, in welchem Verhältnis zueinander die einzelnen Arbeitsanweisungen und Teilaufgaben bei der Bewertung und Beurteilung der Leistungen stehen. Zudem müssen unter Bezug auf die Arbeitsanweisungen die wesentlichen Gesichtspunkte, die erarbeitet werden sollen, die Ansprüche an die Selbstständigkeit der Prüfungsteilnehmer und die erwarteten Lösungswege skizziert werden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass sie von den Erwartungen abweichen und die Aufgabe trotzdem sachgerecht bearbeiten. Die erwarteten Schülerleistungen sind nur soweit zu beschreiben, wie sie für die Lösung der konkreten Aufgabe von Bedeutung sind, d. h. die wesentlichen inhaltlichen Elemente des Vortragsteils sind ebenso zu skizzieren wie Anschlussfragen für das Prüfungsgespräch.

## **2.10 Bewertung und Beurteilung**

Für die Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistungen gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bei der Bewertung und Beurteilung der schriftlichen Abiturarbeiten. Die Fähigkeit, auf Fragen und Einwände sachgerecht einzugehen, Hilfen zu verwenden sowie dabei den eigenen Standpunkt deutlich darzustellen und zu begründen, kommt als weiterer Gesichtspunkt hinzu. Kann sich der Fachausschuss nicht auf eine Beurteilung einigen, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachausschusses. Bei einer mündlichen Prüfung mit null Punkten (bei Zusatzprüfungen nach Verrechnung mit der schriftlichen Prüfung) ist das Abitur nicht bestanden. Die Ergebnisse der (vierten und fünften) mündlichen Abiturprüfungen, der Präsentation und der besonderen Lernleistung werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern am Ende ihres letzten Prüfungstages bekannt gegeben.

## **3. Präsentation**

**3.1 Anmeldung** Mit der Meldung zur Prüfung (siehe 2.1) geben die Schülerinnen und Schüler lediglich an, in welchem **Fach** sie eine Präsentationsprüfung durchführen wollen. Eine Aussprache vor der Prüfung über Themenstellung oder inhaltliche Schwerpunkte erfolgt ebenso wenig wie bei anderen schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen. Die Schülerinnen und Schüler sind jedoch vorab über die in der Schule vorhandenen technischen Möglichkeiten eines Medieneinsatzes für Präsentationsprüfungen zu informieren. Ebenso wie auf die mündliche Prüfung ist im Unterricht auch auf die Präsentationsprüfung vorzubereiten, wobei hierbei auf die Eigenständigkeit und Selbstverantwortung im Lernen und Arbeiten zu achten ist und u.a. fachspezifische Formen der Medienunterstützung gelernt und geübt werden sollen.

### **3.2 Prüfungszeitraum**

Die Präsentationsprüfungen können vor den mündlichen Prüfungen (siehe 2.2) durchgeführt werden, wobei bei der Zeitplanung zu berücksichtigen ist, dass die schriftlichen Abiturprüfungen in der Woche vor den Osterferien stattfinden und die Kurse des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase mit Ende der zweiten vollen Kalenderwoche im Mai enden.

### **3.3 Prüfungsfächer**

In Ergänzung zu 2.3 ist darauf hinzuweisen, dass Präsentationsprüfungen nicht in einem der ersten vier Prüfungsfächer durchgeführt werden können.

### **3.4 Prüfungsdauer**

Die Präsentationsprüfungen dauern in der Regel **30 Minuten**, wobei der Schülerin oder dem Schüler für die selbstständige Präsentation zunächst etwa 15 Minuten zur Verfügung stehen und in der zweiten Hälfte der Prüfungszeit, dem Kolloquium, Fragen beantwortet werden.

Im ersten Teil erläutert die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auch die Arbeitsplanung, Vorgehensweise, gegebenenfalls Alternativen und Entscheidungen. Schwierigkeiten und Probleme bei der Realisierung werden kurz angedeutet. Zentral werden die Ergebnisse dargestellt. Eine gute Präsentation ist

dadurch gekennzeichnet, dass das Wesentliche betont und herausgestellt wird. Der rote Faden, die Kernaussage, die Quintessenz, die Beantwortung der Leitfrage der Themenstellung usw. müssen deutlich werden. Auch die Zeiteinteilung ist ein Qualitätsmerkmal. Bei Überschreiten der Zeitvorgabe ist notfalls die Phase der selbstständigen Präsentation abzuberechnen.

Im zweiten Teil, dem anschließenden Kolloquium, muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer analog der mündlichen Prüfung zeigen, in welchem Maße sie oder er das Thema geistig durchdrungen hat. Fragen zur Themenstellung, nach Querverbindungen, Anwendungen, verwendete Quellen, nach dem methodischen Vorgehen, nach der Funktionalität der gewählten Präsentationsformen, nach der beabsichtigten und der erzielten Wirkung usw. werden gegebenenfalls zu stellen sein.

Gruppenprüfungen können analog 2.4 durchgeführt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Prüfungsdauer pro Teilnehmer bei der Präsentation eine halbe Stunde beträgt.

### **3.5 Vorbereitungszeit**

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten die Aufgabenstellung in der Regel **am Unterrichtstag nach der letzten schriftlichen Prüfung**. Als Bearbeitungszeit sind mindestens vier Schulwochen anzusetzen. Bei der Planung ist im Sinne der Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler darauf zu achten, dass alle Präsentationssaufgaben spätestens am letzten Tag vor den Osterferien verteilt werden. Spätestens eine Woche vor dem Kolloquium ist der Prüferin oder dem Prüfer eine **schriftliche Dokumentation** über den geplanten Ablauf der Präsentation abzuliefern. Diese Dokumentation ist nicht Grundlage der Beurteilung, sondern dient ausschließlich der Vorbereitung des Kolloquiums. Dennoch ist eine Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn bei der schriftlichen Dokumentation ein Betrugsversuch nachgewiesen wird. Wird die schriftliche Dokumentation nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, ist die Prüfungsleistung aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, nicht feststellbar und daher mit null Punkten zu bewerten.

Die Prüferin oder der Prüfer sorgt dafür, dass vor dem Kolloquium die notwendigen Hilfsmittel (siehe 2.5) und Medien (z.B. Folien, Wandtafel, Flipchart, Dias, Karten, Software usw.) zur Verfügung stehen. Bei Aufgabenstellungen mit experimentellem Charakter hat die Schule die Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler zu beachten.

### **3.6 Prüfungskommission, Gäste**

Hier gelten die Bestimmungen von 2.6 analog.

### **3.7 Prüfungsaufgaben**

Die Präsentation kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Fach haben. In Ergänzung zu 2.7 muss die Lehrerin oder der Lehrer bei der Aufgabenstellung, die in Benehmen mit der oder dem Fachausschussvorsitzenden erfolgt, darauf achten, dass ein **medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium** möglich ist und der kursübergreifende Bezug sichtbar wird. Auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen können als Präsentationsformen eingesetzt werden. Ebenso wie bei der mündlichen Prüfung erfolgt die Aufgabenstellung durch die

Prüferin oder den Prüfer, die oder der auf den Lehrplan- und Unterrichtsbezug achten, aber auch darauf, dass bezogen auf die Art und Weise des Präsentierens der notwendige Raum für das selbstständige Arbeiten gegeben ist.

### **3.8 Prüfungsanforderungen**

In Ergänzung von 2.8 ist auf einen angemessenen Umgang mit den gewählten Medien zu achten.

### **3.9 Skizze des Erwartungshorizonts**

Bei der Skizze des Erwartungshorizonts ist in Ergänzung zu 2.9 die schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf des Kolloquiums einzubeziehen.

### **3.10 Bewertung und Beurteilung**

Die schriftliche Dokumentation der Präsentation ist nicht Grundlage der Beurteilung. In Ergänzung zu 2.10 fließen bezogen auf die fachspezifischen Hinweise in Anlage 11 VOGO/BG u.a. folgende **Kriterien** in die Bewertung ein: - Qualität und Umfang der vermittelten fachlichen Informationen, auch Vollständigkeit, exemplarisches Vorgehen, Aktualität, Kreativität;

- Strukturierung der Präsentation (z.B. Problembeschreibung - gegliederte Darstellung - Lösungen - Bewertungen - zusammenfassender Schluss);

- sachgerechter Einsatz der Medien, Qualität der audiovisuellen Unterstützung;

- Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung; kommunikative (einschließlich rhetorischer) Fähigkeiten;

- Reflexion über die gewählte Präsentationsmethode und über die vorgetragenen Lösungen und Argumente.

Eine Aufteilung der Bewertung in die beiden Prüfungsteile, selbstständige Präsentation der Schülerin oder des Schülers und Kolloquium, ist in der Regel nicht möglich.

## **4. Besondere Lernleistung**

### **4.1 Anmeldung, Genehmigung**

Die Meldung zur besonderen Lernleistung muss **spätestens zu Beginn des zweiten Schuljahres der Qualifikationsphase** bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit Angabe der betreuenden Lehrkraft (deren Zustimmung ist erforderlich) erfolgen. Die Anmeldung ist verbindlich und kann später nicht widerrufen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Einbringung der besonderen Lernleistung ablehnen, wenn zu erwarten ist, dass auf Grund der Themenstellung die Anforderungen, die für schriftliche und mündliche Abiturprüfungen zugrunde zu legen sind, nicht erfüllt werden können. Die betreuende Lehrerin oder der betreuende Lehrer (im Einzelfall auch von einer Nachbarschule) begleitet die Arbeit im Rahmen oder Umfang eines Kurses von mindestens zwei Schulhalbjahren. In der Regel schlägt die Schülerin oder der Schüler der betreuenden Lehrkraft das Thema der besonderen Lernleistung vor.

### **4.2 Prüfungszeitraum**

Die Kolloquien für die besonderen Lernleistungen können vor den mündlichen Prüfungen (siehe 2.2) stattfinden.

### **4.3 Prüfungsfächer**

In Ergänzung zu 2.3 ist darauf hinzuweisen, dass Prüfungen in der besonderen Lernleistung auch in einem der ersten vier Prüfungsfächer durchgeführt werden können. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet aufgrund der Themenstellung ob die besondere Lernleistung einem Aufgabenfeld zugeordnet werden kann und dadurch die Auflagen bezüglich Abdeckung der drei Aufgabenfelder erfüllt werden. Die verbindlichen Prüfungsfächer nach 2.3 (in der gymnasialen Oberstufe: Deutsch, Mathematik, Fremdsprache oder Naturwissenschaft oder Informatik; im beruflichen Gymnasium: Deutsch, Mathematik oder Fremdsprache) können jedoch nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.

**4.4 Prüfungsdauer** Das Kolloquium der besonderen Lernleistung dauert mindestens **20 Minuten**. Gruppenprüfungen können analog 2.4 durchgeführt werden.

#### **4.5 Vorbereitungszeit**

Die **schriftliche Ausarbeitung** der besonderen Lernleistung ist spätestens am letzten Tag der schriftlichen Abiturprüfung vorzulegen. Vor dem Kolloquium sorgt die Prüferin oder der Prüfer dafür, dass die benötigten Hilfsmittel (siehe 2.5) und Medien (siehe 3.5) zur Verfügung stehen.

#### **4.6 Prüfungskommission, Gäste**

Die schriftliche Ausarbeitung wird von der betreuenden Lehrerin oder dem betreuenden Lehrer sowie einer weiteren Lehrkraft, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird, bewertet und beurteilt. Das Kolloquium wird von diesen beiden Lehrkräften sowie der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von 2.6 analog.

#### **4.7 Prüfungsaufgaben**

Die besondere Lernleistung kann z.B. ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten **Wettbewerb**, eine **Jahresarbeit**, die **Ergebnisse eines** umfassenden, auch fachübergreifenden, **Projekts oder Praktikums** in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können, sein. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig in schriftliche Leistungsnachweise oder Prüfungen angerechnet wurden. In Ergänzung zu 2.7 ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgabe in der Regel nicht den Rahmen oder Umfang von zwei Kurshalbjahren überschreitet.

#### **4.8 Prüfungsanforderungen**

Bei der Prüfung ist nachzuweisen, dass die Schülerin oder der Schüler fachliches Wissen angemessen schriftlich und mündlich darstellen kann, die Aufgabenstellung selbstständig konzipiert, bearbeitet und reflektiert hat und fähig ist, den Arbeitsprozess exakt und kritisch zu dokumentieren. Im Kolloquium stellt sie oder er die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Im Übrigen sind die Bestimmung von 2.8 analog anzuwenden, wobei auf die fachspezifischen Regelungen zur besonderen Lernleistung in Anlage 11 VOGO/ BG zu achten ist.

#### **4.9 Skizze des Erwartungshorizonts**

Die Skizze des Erwartungshorizonts für das Kolloquium orientiert sich in Ergänzung zu 2.9 an der schriftlichen Ausarbeitung.

#### 4.10 Bewertung und Beurteilung

Die Beurteilung der schriftliche Ausarbeitung wird (im Gegensatz zu den schriftlichen Abiturarbeiten) den Schülerinnen und Schülern nicht vor der mündlichen Überprüfung, dem Kolloquium, mitgeteilt. Das Gesamtergebnis der besonderen Lernleistung wird erst am Ende des letzten Prüfungstages (siehe 2.10) bekannt gegeben. Eine Addition der Ergebnisse beider Teile, der schriftliche Ausarbeitung und des Kolloquiums, ist im Gegensatz zur mündlichen Zusatzprüfung nicht möglich. Ebenso wenig kann eine formale Gewichtung beider Prüfungsteile vorgenommen werden. Bei der Bewertung der **schriftlichen Ausarbeitung** sind u. a. folgende **Kriterien** anzulegen: - Konzentration auf die Themenstellung,

- sinnvolle Gliederung,
- Nachvollziehbarkeit der Darstellung,
- sprachliche Korrektheit,
- normgerechte Literatur- und Quellenangaben,
- Qualität von Zeichnungen, Abbildungen oder Experimenten,
- äußere Form und Layout,
- angemessener Ausdruck,
- korrekte Anwendung von Fachbegriffen,
- Benennung der Gültigkeitsbedingungen des Ergebnisses,
- fachspezifische Methodenanwendung und -bewertung,
- Selbstständigkeit/ Originalität,
- Qualität und Umfang der Recherchen,
- Nachweis der Arbeitskontakte und Kooperationspartner.

Für die Bewertung des **Kolloquiums** gilt 3.10 analog. Es ist daraufhin zu weisen (siehe 2.10), dass bei null Punkten in der besonderen Lernleistung die gesamte Abiturprüfung nicht bestanden ist.

#### 5. Qualitätsvergleich

Beim schriftlichen Abitur werden subjektive Bewertungen und Beurteilungen durch die Zweitkorrekturen (teilweise an Nachbarschulen), im Einzelfall Drittkorrekturen, ausgeglichen. Bei mündlichen Prüfungen und Kolloquien kann bezogen auf die drei Prüfenden des Fachausschusses Objektivität, Reliabilität und Validität dadurch erhöht werden, dass bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung auf Folgendes geachtet wird:

- Die schriftliche **Skizze des Erwartungshorizonts** mit Angabe, wann 5 Punkte und wann 11 Punkte zu geben sind, wird im Einzelfall vorab im Fachausschuss besprochen. Dadurch können Unklarheiten beseitigt werden, und der Prüfungsablauf kann von den Prüfenden im Vorhinein konkreter geplant werden. Außerdem wird vermieden, dass erst nach der mündlichen Prüfung oder des Kolloquiums unter Zeitdruck grundsätzliche fachspezifische Divergenzen ausdiskutiert werden.
- Bei der Durchführung der Prüfungen ist den Lehrkräften bewusst, dass die **Reihenfolge der Prüfungsteilnehmer** die Einschätzung des Prüfungsergebnisses beeinflussen kann. Sie achten daher darauf, dass besonders bei den ersten Prüfungen ein realistischer Beurteilungsmaßstab zugrundegelegt wird und dass dann, wenn starke und schwache Prüfungsleistungen nacheinander folgen, der „Kontrasteffekt“, der auch bei der Bewertung schriftlicher

- Arbeiten zu beobachten ist, nicht wirksam wird. (Studien haben gezeigt, dass gute Prüfungsleistungen nach schlechten zu gut und schlechte nach guten zu schlecht beurteilt werden.)
- Die Mitglieder des Fachausschusses lassen sich auch durch die **Vorzensur**, d. h. die bisherigen Kursergebnisse in der Qualifikationsphase, nicht beeinflussen und legen die Prüfung so an, dass jede Punktzahl gegeben werden kann. (Vorabinformationen über bisher gezeigte Leistungen können, wie Untersuchungen nachgewiesen haben, Beurteilungen von Prüfungsergebnissen - auch bei der Korrektur von schriftlichen Arbeiten - verfälschen.)
  - Bei mündlichen Prüfungen besteht manchmal auch die Gefahr, dass **hohes Sprechtempo** bei Schülerinnen und Schülern besser beurteilt wird als langsames oder dass bestimmte **emotionale und soziale Kompetenzen** der Prüfungsteilnehmer die Bewertung inhaltlicher Aspekte überlagern. Bei der Beurteilung der Prüfungsleistung sollte daher immer auf das Protokoll Bezug genommen werden und im Einzelfall sind evtl. die Prüfenden zu bitten, zunächst ihre Beurteilung allein für sich niederzuschreiben, bevor sie in die Diskussion eintreten.
  - Die **Teilnahme von Gästen** bei Kolloquien der Präsentation oder der besonderen Lernleistung und bei mündlichen Abiturprüfungen führt bei entspannter Prüfungsatmosphäre, auf die immer zu achten ist, in der Regel dazu, dass das Prüfungsgeschehen für viele nachvollziehbar wird. Prüfungsvorsitzende gehen daher häufig in Prüfungen von Schülerinnen und Schülern, die „auf der Kippe stehen“, auch um auf spätere Einwände gezielter reagieren zu können.
  - Hospitieren viele Lehrkräfte in Prüfungen des vierten und fünften Prüfungsfaches (siehe 2.6), so kann die Diskussion über prüfungsdidaktische und -methodische Fragen (auch mit Kolleginnen und Kollegen anderer Fächer) als Baustein der **Lehrerfortbildung** genutzt und im Rahmen von **Konferenzen** weiter vertieft werden.
  - Im Einzelfall ist es sinnvoll, **Vorsitzende des Fachausschusses** oder **Protokollanten** zwischen Nachbarschulen untereinander auszutauschen, gerade wenn zwischen Schulen Unklarheiten über Bewertungsmaßstäbe (z. B. beim Vergleich von einzelnen gymnasialen Oberstufen und beruflichen Gymnasien) bestehen.
  - Auch die regelmäßigen **Hospitationen** bei mündlichen Abiturprüfungen durch Fachlehrerinnen und Fachlehrer von anderen Schulen (die Liste der Prüfungstermine der einzelnen Schule kann in der Region bekannt gegeben werden), Schulaufsichtsbeamte und Studienreferendare sollte als Evaluationsinstrumentarium genutzt werden.
  - Ob es sinnvoll ist, Prüfungsausschussvorsitzende, die für den gesamten Prüfungsablauf zuständig sind, so wie es in anderen Bundesländern zum Teil praktiziert wird, regelmäßig zwischen Nachbarschulen auszutauschen, muss geprüft werden. In jedem Fall ist es aber notwendig, **externe Evaluation** als Schritt zur **Qualitätsentwicklung** für die einzelne Schule zu verstehen.
  - Von Seiten der **Schulaufsicht** sollten folgende systematische Schritte bei Hospitationen eingehalten werden: Ankündigung der Hospitation und evtl. Vorgespräch mit genauer Angabe über die Zielsetzung und gegebenenfalls spezifischen Fragestellungen oder Beobachtungskriterien; Protokollierung von „Auffälligkeiten“ während der Prüfung und unmittelbares Feedback an die Betroffenen im Anschluss; Besprechung der Beobachtungen nach mehreren Prüfungen auf Schulebene (eventuell auf der Grundlage eines vorher verschickten schriftlichen Berichts); gegebenenfalls

Zielvereinbarung mit der Schule mit Angabe wie und in welchem Zeitraum die vereinbarten Ziele erfüllt und erneut evaluiert werden sollen.

Wiesbaden, den 15. April 2004  
III A 2 - 363/0 - 1124 -